



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf., vertreten durch Doralt Seist Csoklich, Rechtsanwaltspartnerschaft, 1090 Wien, Währingerstrasse 2-4, vom 20. April 2011 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 22. März 2011, Zl. 920000/2547/48/2010, betreffend Nebengebühren entschieden:

Der Spruch der Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 22. März 2011, Zahl 920000/2547/48/2010, wird dahingehend abgeändert, dass damit der Bescheid des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 6. Mai 2010, Zahl: 920000/2547/2010-9, soweit er die Abgabenerhöhung gem. [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) betrifft, aufgehoben wird.

Entscheidungsgründe

Das Zollamt Feldkirch Wolfurt hat mit Bescheid Zahl: 920000/2547/2010-9 vom 6. Mai 2010, gegenüber der Beschwerdeführerin (Bf.) gem. Art. 204 Abs. 1 Zollex (ZK) iVm. [§ 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) (ZollR-DG) eine Zollsuld sowie gem. [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) eine Abgabenerhöhung iHv. von € 7.728,73 festgesetzt.

Die Bf. hat gegen den Bescheid Berufung erhoben.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 17. Juni 2010, Zahl 920000/2547/16/2010, hat das Zollamt Feldkirch Wolfurt der Berufung stattgegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben.

Diese Berufungsvorentscheidung wurde wiederum mit Bescheid des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 22. März 2011, 920000/2547/47/2010, aufgehoben und unter einem die Berufungsvorentscheidung vom 22. März 2011, 920000/2547/48/2010, erlassen, wobei wiederum eine Abgabenerhöhung gem. [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) festgesetzt worden ist.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wiederholte sie ihr bisheriges Vorbringen.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Mit Erkenntnis vom 27. September 2012, Zl. 2012/16/0090, hat der Verwaltungsgerichtshof betreffend Vorschreibung einer Abgabenerhöhung gem. § 108 Abs. 1 ZollR-DG folgende Feststellungen getroffen:

"Mit der Finanzstrafgesetznovelle 2010, [BGBl. I Nr. 104/2010](#) wurde dem Finanzstrafgesetz folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

"Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)

§ 30a. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10 % der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt 10.000 Euro, in Summe jedoch 33.000 Euro nicht übersteigt, sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet. Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt die Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden.

(2) Werden mehrere Überprüfungsmaßnahmen gleichzeitig ... (3) Tritt wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des Abs. 1 Straffreiheit nicht ein, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabenerhöhung. Allenfalls bis dahin entrichtete Beträge sind gutzuschreiben.

(4) Im Falle einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Abgabenerhöhung unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(5) Unbeschadet des [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#) ist die Festsetzung einer Abgabenerhöhung im Zusammenhang mit Zöllen und mit Abgaben, die von den Zollämtern zu erheben sind, unzulässig.

(6) Die Festsetzung einer Abgabenerhöhung ist weiters ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist, ...

(7) Die Festsetzung der Abgabenerhöhung stellt keine Verfolgungshandlung dar. Die strafrechtliche Verfolgung einer weiteren ...

(8) Die Abgabenerhöhung gilt als Nebenanspruch im Sinne des [§ 3 BAO](#)."

[§ 265 Abs. 1p FinStrG](#) lautet:

"(1p) Die Änderungen im [Finanzstrafgesetz](#) in der Fassung des Bundesgesetzes, [BGBl. I Nr. 104/2010](#), treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Dabei gilt: Die §§ 38, 39, 40 und 44 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2010 geltenden Fassung sind auf vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 104/2010](#) begangene Finanzvergehen weiterhin anzuwenden. Die Änderungen der Zuständigkeitsgrenzen der §§ 53 und 58 sind auf Verfahren, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 104/2010](#) bei den Staatsanwälten, Gerichten und Spruchsenaten bereits anhängig sind, nicht anzuwenden. Auf zum 1. Jänner 2011 anhängige Rechtsmittel gegen Bescheide über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ist § 83 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

[§ 30a FinStrG](#) ist somit am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmung des [§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) ist eine Verfahrensbestimmung, die somit ab Inkrafttreten anwendbar ist. Dass die Abgaben, hinsichtlich welcher die Abgabenerhöhung vorgesehen ist, erst nach Inkrafttreten entstanden sein sollten, ist weder der Bestimmung des [§ 30a FinStrG](#) noch der Inkrafttretensbestimmung (mangels entsprechender Übergangsbestimmungen) zu entnehmen.

[§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) spricht deutlich und keinen Zweifel offen lassend davon, dass die Festsetzung einer Abgabenerhöhung im Zusammenhang mit Zöllen und mit Abgaben, die von den Zollämtern zu erheben sind, unzulässig ist. Davon ausgenommen wird ausdrücklich die Abgabenerhöhung nach [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#). [§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) spricht von "einer Abgabenerhöhung" und nicht von "der Abgabenerhöhung". Damit ist nicht lediglich die Festsetzung "der" Abgabenerhöhung nach § 30a Abs. 1 leg.cit., sondern die Festsetzung jeglicher Abgabenerhöhung (eben unbeschadet der nach [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#)) im Zusammenhang mit Zöllen und von den Zollämtern zu erhebenden Abgaben unzulässig. Somit

ist mit der Bestimmung des [§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) als lex posterior der Bestimmung des [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) materiell derogiert. Angesichts der ausdrücklichen Erwähnung des [§ 108 ZollR-DG](#) in [§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) kann auch nicht davon gesprochen werden, dass [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) die speziellere Regelung gegenüber der Bestimmung des [§ 30a Abs. 5 FinStrG](#) wäre.

Wäre lediglich der Ausschluss der strafbefreienden Wirkung einer Abgabenerhöhung oder die Anwendung des § 30a auf die von den Zollämtern zu erhebenden Abgaben beabsichtigt gewesen, so hätte dem durch eine Regelung wie etwa "§ 30a ist im Zusammenhang mit Zöllen und von den Zollämtern zu erhebenden Abgaben nicht anzuwenden" oder "§ 30a ist in Angelegenheiten des Zollrechts nicht anzuwenden" entsprochen werden können.

Somit ist ab Inkrafttreten des [§ 30a FinStrG](#), ab 1. Jänner 2011, die Festsetzung einer Abgabenerhöhung nach [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) unzulässig.

Auch im Falle der Festsetzung einer Abgabenerhöhung hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung auszugehen."

Über die Beschwerde betreffend Eingangsabgaben (Einfuhrumsatzsteuer) wird gesondert entschieden werden.

Salzburg, am 6. Dezember 2012